

A Mobilisierungskundmachung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben die

allgemeine Mobilisierung

sowie die Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes Allerhöchst anzuordnen geruht.

I. Nichtaktive und landsturmpflichtige Personen.

1. Es haben einzurücken:

- a) alle mit **Widmungskarten** betheilt, dann die mit Einberufungskarten einberufenen Nichtaktiven und Landsturmpflichtigen nach den Befehlen ihrer Widmungs-, beziehungsweise Einberufungsart;
 b) alle **übrigen Nichtaktiven**, dann alle **übrigen 37-jährigen und jüngeren Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft** mit Ausnahme der Tiroler und Vorarlberger, dann alle **übrigen 42-jährigen und jüngeren Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsbürgerschaft**, dann alle **übrigen 42-jährigen und jüngeren landsturmpflichtigen Tiroler und Vorarlberger** — alle insoweit sie im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmarie gedient haben, nach den Bestimmungen ihres Militärpasses (Militärheines), Landwehrpasse (Landwehrheines), beziehungsweise Landsturmpasses.

Die zum **k. k. Landsturmbezirkskommando Wien Nr. 1** gehörigen Landsturmpflichtigen haben einzurücken, und zwar jene aus dem I., VI., VII. und VIII. Bezirke

	direkt zur Landsturm- unternehmenskommission	
Nr. 1 im XV. Bezirke, Thalgaße Nr. 2 (Schulgebäude),		
" II., V. und XV. Bezirke	2 " XIII.	Bergmüllergaße Nr. 3 (Hüttendorfer Bräuhaus),
" III. und XX. Bezirke	3 " XIII.	Diezinger Hauptstraße Nr. 168 (Schulgebäude),
" IV. und IX. Bezirke	4 " XIII.	Lingerstraße Nr. 433 (Gasthaus „zur Breche“),
" XI., XVII. und XXI. Bezirke	6 " XIII.	Schanzstraße Nr. 31 (Ganbrunnshäute),
" X., XIII. und XVI. Bezirke	7 " XIII.	Lingerstraße Nr. 297 (Baumgartner Kaffee),
" XII. und XIV. Bezirke	8 " XIV.	Erzbergstraße Nr. 4 (Schulgebäude),
" XVIII. und XIX. Bezirke	9 " XIII.	Hüttelbergstraße Nr. 22 (Hüttendorfer Paradies);

- c) die zu **bestimmten Dienstleistungen für Kriegszwecke** bestimmten Landsturmpflichtigen nach den Befehlen des Konfiskationsamtes des Wiener Magistrats.

2. Alle in diesem Jahre **affinierten**, jedoch **nicht eingereichten Wehrten und Ersatzreservisten** werden auf Allerhöchsten Befehl hienüt eingereiht.

Von diesen Wehrten und Ersatzreservisten haben diejenigen, welche sich in Tirol, Kärnten, Krain, Friaun, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, in Triest (Stadt und Umgehung), in Dalmatien, Niederösterreich, Galizien und in der Bukowina, ferner in den Komitaten Bereg, Máramaros, Ugoča, Alföld, Heisterze, Rajab, Brafo, Göl, Fogaras, Körömlak, Hunyad, Kis-Rüküllö, Kolozs, Maros-Torda, Nagy-Rüküllö, Szekes, Szilagy, Szolnok-Dobola, Torda-Aranyos, Udvarhely, Vác-Bodrog, Krassó-Szörény, Temes und Torontál in Fiume, dann in Kroatien und Slavonien sowie in Bosnien und der Herzegovina aufhalten oder daselbst heimatsberechtigt (zuständig) sind, **längstens binnen 24 Stunden** nach erfolgter Verlautbarung dieser Kundmachung abzugeben und so schnell als möglich zum **Ergänzungsbezirkskommando** ihres Aufenthaltsortes einzurücken. Diejenigen, welchen es bekannt ist, daß sie zur Landwehr gehören, rufen zum **Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando** ihres Aufenthaltsortes ein.

Alle übrigen haben die Einberufung abzuwarten.

II. Pferde.

1. Die in der **Privatbenützung** befindlichen Pferde (Tragtiere) des Heeres und der Landwehr sind **sosort** in jene Station abzustellen, in der sie ausgegeben wurden.

2. Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, mit **Evidenzblättern** betheilt, sind **sosort** in den im Evidenzblatt bezeichneten Abgabsort (Übernahmsplatz) zu führen.

III. Transportmittel.

Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, vom Magistrat zur Beistellung von Transportmitteln angeforderten Fahrzeuge haben diese samt den vorhandenen zugehörigen Ausrüstungsgegenständen nach den erhaltenen Befehlen vorzuführen oder vorführen zu lassen.

IV. Kriegseleistungen.

Die Verlautbarung des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegseleistungen ist im Reichsgesetzblatt erfolgt. Allen auf Grund des Kriegseleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, gestellten Anforderungen ist zu entsprechen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 31. Juli 1914 19

